



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
VI 3 – 88 a 08.03.02 / 1/2010

- Verteiler -

Bearbeiter/in: Michelberger / Stute
Durchwahl: 0611 / 815-1634 / - 1622
E-Mail: Patrick.Michelberger@umwelt.hessen.de
Alexander.Stute@umwelt.hessen.de
Fax: 0611 / 815-1972
Datum: 29. Januar 2019

Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen

1. Grundsätze der Hege und Bejagung

Ziel der Hege und Bejagung des Schalenwildes ist die Erhaltung gesunder, altersklassenmäßig ausgewogener und insbesondere den Möglichkeiten und Grenzen des Naturraums angepasster Wildbestände, wobei ein verträgliches Miteinander von Flur, Wald und Wild anzustreben ist. Neben der körperlichen Verfassung des Wildes ist dazu vorrangig der Zustand der Vegetation zu berücksichtigen. Bei der Hege sind die Lebensbedürfnisse der jeweiligen Wildart zu beachten. Dies beinhaltet auch die Aufgabe, für ausreichende natürliche Äsung vor allem in der Nähe der Wildeinstände zu sorgen, angepasste Bejagungsmethoden anzuwenden sowie ggf. Ruhezone zu schaffen. Der Abschuss ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft gewahrt bleiben. Jagd ausübungs berechtigte sind verpflichtet, die Jagd so auszuüben, dass sich die im Wald vorkommenden Hauptbaumarten entsprechend den natürlichen Wuchs- und Mischungsverhältnissen sowie dem Standortpotenzial ohne gesonderte Schutzvorkehrungen verjüngen lassen und sich in der Feldflur landwirtschaftliche Kulturen weitestgehend unbeeinträchtigt entwickeln können. Übermäßige Verbiss- und Schäl schäden sind zu verhindern. Dazu kann auch die Evaluierung und Verbesserung des Jagdkonzeptes beitragen. Gleichzeitig sind nach Möglichkeit mindestens die gemäß § 2 des Hessischen Jagdgesetzes vorgesehenen 0,5 % der bejagbaren Fläche als qualifizierte Äsungsflächen zur Verfügung zu stellen. Weiterhin können Konzepte zur Freizeitsportnutzung in Wald und Feld zu einem wirksamen Interessenausgleich verschiedener Landnutzungsgruppen beitragen. Dem Dialog von Grundbesitzern, Vertretern der Land- und Forstwirtschaft, den zuständigen Behörden, Jägerinnen und Jägern sowie Bürgerinnen und Bürgern, die den Wald und die Feldflur zum Zwecke der Erholung nutzen, kommt eine besondere Bedeutung zu.

Wichtige Grundlagen und Weiser für eine dem Lebensraum angepasste Höhe des Schalenwildbestandes sind

- das Lebensraumgutachten der Hegegemeinschaft (Zustandsbeschreibung),
- die forstlichen Gutachten über Schäl- und Verbiss schäden,
- die Wildschäden außerhalb des Waldes oder in besonders geschützten Gebieten,
- die Entwicklung der Schalenwildstrecken über die Zeitreihen

- die Einschätzung des Frühjahrswildbestandes (ausgenommen Reh- und Schwarzwild). Dazu dient insbesondere die Rückrechnung über den ausgeschiedenen Bestand mit möglichst genauer Altersschätzung aller erlegten Stücke (die zu unterstellenden Zuwachsprözente sind in den nachfolgenden Abschnitten genannt) sowie andere mindestens gleichwertige, wissenschaftlich anerkannte Methoden wie bspw. Befliegungen, Losungsgenotypisierungen.
- im Nationalpark Kellerwald-Edersee die Bestimmungen der Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edersee vom 17. Dezember 2003 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607).

Wildschäden sind auf ein tragbares Maß zu reduzieren. Sie dürfen die Biodiversität des vorherrschenden Ökosystems nicht gefährden. Die Bewirtschaftung des Wildes erfolgt unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse der Wildbiologie. Die Gutachten der Wald-Zertifizierungsorganisationen können ergänzende Auskunft über Wildschäden im Wald geben.

Eine Abweichung von diesen Rahmenvorgaben bedarf der Genehmigung der obersten Jagdbehörde und ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß erforderlich ist. Die zuständige Jagdbehörde überwacht die Einhaltung der Vorgaben bei der Abschussplanung und berücksichtigt diese bei der Abschussplanfestsetzung.

1.1 Überhöhte Wildbestände

Die oberste Jagdbehörde überprüft die Situation in den ausgewiesenen Hochwildgebieten bezüglich der Schalenwildpopulationen und Wildschäden. Sie zieht hierfür die unter Ziffer 1 genannten Grundlagen und Weiser heran.

In Niederwild-Hegegemeinschaften überprüft die untere Jagdbehörde im Rahmen der Abschussfestsetzung die Wildschadenssituation anhand der forstlichen Gutachten.

1.1.1 Rotwild

Die jährliche Aufnahme der Schältschadenssituation nach anerkannten wissenschaftlichen Verfahren sowie der hierbei erhobene Durchschnittswert in den Rotwildgebieten geben wichtige Anhaltspunkte. Die oberste Jagdbehörde teilt den unteren Jagdbehörden die jeweiligen Ergebnisse der Schältschadenserhebung mit.

Als tragbare Grenzwerte gelten folgende Prozente frischer Schältschäden:

Buche	0,5 %
Fichte	1,0 %

- Bei Schältschadensprozenten der Baumart Buche von 0,5 – 1,0 % oder der Baumart Fichte von 1,0 – 2,0 % sind den örtlichen Gegebenheiten entsprechende geeignete Maßnahmen durch die untere Jagdbehörde einzuleiten. Dies können u.a. Lebensraum verbessernde Maßnahmen oder eine Reduktion des Rotwildbestandes sein.
- Bei Schältschadensprozenten der Baumart Buche von über 1,0 % oder der Baumart Fichte von über 2,0 % ist von derart überhöhten Wildbeständen auszugehen, dass der Abschussplan in der Höhe auf mindestens 130 % des getätigten Vorjahresabschlusses fest-

zusetzen ist. Der Gesamtabschuss des Rotwildes ist in diesen Fällen im Verhältnis 55 zu 45 weibliche zu männliche Tiere festzusetzen.

Zum 1. Dezember eines jeden Jahres ist in den betreffenden Rotwildgebieten der Erfüllungsstand des Abschussplans zu überprüfen und bis zum 15. Dezember der obersten Jagdbehörde zu berichten.

Die Festsetzung eines gemeinsamen Abschussplans auf Ebene der Hegegemeinschaften ist anzustreben.

1.1.2 Rehwild

Wird in den forstlichen Gutachten mehr als 20 % durchschnittlicher Verbiss ausgewiesen und sind die Vorgaben des § 21 HJagdG erheblich beeinträchtigt, ist der Abschuss auf mindestens 130 % des getätigten Abschusses der vorherigen Planungsperiode festzusetzen.

Die Festsetzung eines gemeinsamen Abschussplans auf Ebene der Hegegemeinschaften ist anzustreben.

2. Hochwild

Rot-, Dam- und Muffelwild werden innerhalb der für die betreffenden Wildarten abgegrenzten Gebiete bzw. Bezirke gehegt und dort sowie außerhalb dieser Gebiete bejagt. In den Gebieten sind durch geeignete Hegemaßnahmen dem Naturraum angepasste Bestände der jeweiligen Wildart zu erhalten.

Durch Weiser (forstliche Gutachten) erhärtete, nicht tragbare Wildschäden in den Gebieten erfordern eine Verringerung des betreffenden Wildbestandes, aber auch flankierende Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung sowie ggf. eine Anpassung des Jagdkonzeptes.

Die Anpassung des Wildbestandes ist zielstrebig zu verwirklichen. Die Außengrenzen der festgelegten Hochwildgebiete werden von der dafür zuständigen Jagdbehörde in regelmäßigen Abständen überprüft. Notwendige Korrekturen ergeben sich ggf. auch dann, wenn dauerhafte Verschiebungen in der Nutzung der Lebensräume durch die jeweiligen Hochwildarten eingetreten sind und / oder in bestimmten Teilen der Gebiete über einen längeren Zeitraum das betreffende Hochwild nicht mehr vorkommt. Gebietszerschneidungen durch Straßenbaumaßnahmen oder sonstige Eingriffe in die Landschaft können ebenfalls eine Korrektur der Abgrenzung erfordern. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Außengrenzen den Landschaftsstrukturen angepasst bleiben bzw. werden. Bei Änderungen der Gebietsabgrenzungen ist von der zuständigen Jagdbehörde grundsätzlich eine Prüfung aus forstwirtschaftlicher, ökologischer und wildbiologischer Sicht unter Beteiligung der Inhaber des Jagdrechts, der jeweiligen Hegegemeinschaft und Sachkundigen vorzunehmen.

2.1 Rotwild

2.1.1 Definitionen

Kalb (Hirschkalb - männlich, Wildkalb - weiblich):

Bezeichnung für ein Stück Rotwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres.

Schmaltier (weiblich), **Schmalspießer** (männlich):

Bezeichnung für ein Stück Rotwild vom 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres.

Alttier (weiblich), **mehrfähriger Hirsch**:

Bezeichnung für ein Stück Rotwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden 2. Jahres.

Zuwachs:

Als Richtwert für den Zuwachs werden 85 % der am 1. April vorhandenen Alttiere bzw. 67,5 % des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kahlwildes angenommen.

2.1.2 Abschussrichtlinien

Abweichende Regelungen der Hegegemeinschaft bedürfen der Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde und sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß erforderlich sind.

Sofern keine überhöhten Wildbestände gemäß Punkt 1.1 festgestellt wurden ist der Abschuss im Geschlechterverhältnis 50:50 zu planen.

Geschlecht	Bezeichnung / Altersstufe	Klasse	Anteil am Abschuss in Prozent (%)	Bemerkungen
Weibliches Rotwild *)	Jugendklasse (Wildkälber, Schmaltiere)		55 - 65%	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes der Jugendklasse kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer höheren Altersstufe einschließlich Hirschkalb oder ein Schmalspießer erlegt werden.
	Alttiere		35 - 45%	
Männliches Rotwild	Jugendklasse (Hirschkalber, Schmalspießer)		~55%	Statt eines freigegebenen männlichen Stückes der Jugendklasse kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück der Jugendklasse erlegt werden.
	-2 - 5 jährige Hirsche	Klasse III	25 - 30%	Es sollen vor allem Hirsche mit unterdurchschnittlicher körperlicher Entwicklung erlegt werden.
	6 - 9 jährige Hirsche ***)	Klasse II	5 - 10%	Es sollen vor allem Hirsche mit unterdurchschnittlicher körperlicher Entwicklung erlegt werden. Statt eines Hirsches der Klasse II kann ein Hirsch der Klasse III erlegt werden.
	Ab 10 jährige Hirsche ***)	Klasse I	5 - 15%	Hirsche mit über 5.000 g Geweihgewicht **) und über 10 Jahren. Statt eines Hirsches der Klasse I kann ein Hirsch der Klasse II oder III erlegt werden.

*) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung.

**) Das Geweihgewicht wird einschließlich Schädel mit Oberkiefer, abgekocht und trocken, in Gramm ermittelt. Für den Oberkiefer sind je nach Gewicht des Geweihs die nachstehenden Abzüge vorzunehmen:

Bis 2.000 g = 450 g Abzug, von 2.001 g bis 5.000 g = 500 g Abzug, über 5.000 g = 600 g Abzug.

***) Hirsche jeden Alters mit abnormer Geweihbildung (keine Stangenbrüche) bzw. Mönche oder Hirsche ab 10 Jahren unter der Geweihgewichtsgrenze können im Rahmen der Freigabe von Hirschen der Klasse III erlegt werden.

2.2 Damwild

2.2.1 Definitionen

Kalb (Hirschkalb - männlich, Wildkalb - weiblich):

Bezeichnung für ein Stück Damwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres.

Schmaltier (weiblich), **Schmalspießer** (männlich):

Bezeichnung für ein Stück Damwild vom 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres.

Alttier (weiblich), **mehrfähriger Hirsch**:

Bezeichnung für ein Stück Damwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden 2. Jahres.

Zuwachs:

Als Richtwert für den Zuwachs werden 90 % der am 1. April vorhandenen Alttiere angenommen.

2.2.2 Abschussrichtlinien

Abweichende Regelungen der Hegegemeinschaft bedürfen der Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde und sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß erforderlich sind.

Der Abschuss ist im Geschlechterverhältnis 50:50 zu planen.

Geschlecht	Bezeichnung / Altersstufe	Klasse	Anteil am Abschuss in Prozent (%)	Bemerkungen
Weibliches Damwild *)	Jugendklasse (Wildkälber, Schmaltiere)		60-70%	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes der Jugendklasse kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer höheren Altersstufe einschließlich Hirschkalb oder ein Schmalspießer erlegt werden.
	Alttiere		30 - 40%	
Männliches Damwild	Jugendklasse (Hirschkälber, Schmalspießer)		~60%	Statt eines freigegebenen männlichen Stückes der Jugendklasse kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück der Jugendklasse erlegt werden.
	2 - 4 jährige Hirsche	Klasse III	25 - 35%	
	5 - 7 jährige Hirsche	Klasse II **)	0 - 5 %	
	Ab 8 jährige Hirsche	Klasse I **)	5 - 15%	

*) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung.

**) Statt eines freigegebenen Hirsches kann ein abschussnotwendiges männliches Stück einer niedrigeren Altersstufe erlegt werden.

2.3 Muffelwild

2.3.1 Definitionen

Lamm (Widderlamm - männlich, Schaflamm - weiblich):

Bezeichnung für ein Stück Muffelwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres.

Schmalschaf (weiblich), **einjähriger Widder bzw. Jährlingswidder** (männlich):

Bezeichnung für ein Stück Muffelwild vom 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres.

Schaf (weiblich), **mehrfähriger Widder**:

Bezeichnung für ein Stück Muffelwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden 2. Jahres.

Zuwachs:

Als Richtwert für den Zuwachs werden 70 - 75 % der am 1. April vorhandenen Schafe angenommen.

2.3.2 Abschussrichtlinien

Abweichende Regelungen der Hegegemeinschaft bedürfen der Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde und sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß erforderlich sind.

Der Abschuss ist im Geschlechterverhältnis 50:50 zu planen.

Geschlecht	Bezeichnung / Altersstufe	Klasse	Anteil am Abschuss in Prozent (%)	Bemerkungen
Weibliches Muffelwild *)	Jugendklasse (Schaflämmer, Schmalschafe)		~60-70%	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer beliebigen Altersstufe einschließlich Widderlamm oder ein Jährlingswidder erlegt werden
	Schafe		30 - 40%	
Männliches Muffelwild	Jugendklasse (Widderlämmer und 1 jährige Widder)		~50%	Statt eines freigegebenen Widderlammes kann ein Schaflamm erlegt werden.
	2 – 5 jährige Widder	C	5 – 10 %	Widder der Klasse C entsprechen dem Hegeziel und sind i.d.R. zu schonen, allenfalls mäßig zu bejagen.
	Ab 2 jährige Widder	B	35 – 45 %	Widder der Klasse B sind mit Merkmalen behaftet, die dem Hegeziel nicht entsprechen (Schalenauswüchse, Einwachser, Scheurer usw.) und daher abschussnotwendig.
	Ab 6 jährige Widder	A		Statt eines Widders der Klasse A kann ein abschussnotwendiges männliches Stück einer niedrigeren Altersstufe erlegt werden.

*) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung.

2.4 Sikawild

Wegen seines geringen Vorkommens sind für die Hege und Bejagung von **Sikawild** keine Richtlinie erlassen und keine Gebiete abgegrenzt worden. Um eine ungewollte Verbreitung zu verhindern, soll vorkommendes Sikawild im Rahmen der Jagdzeit erlegt werden.

2.5 Schwarzwild

2.5.1 Definitionen

Bei der Bezeichnung des Schwarzwildes ist das tatsächliche, biologische Lebensalter zugrunde zu legen. Bei dessen Bestimmung kommt dem Zahnwechsel bzw. der Entwicklung des Gebisses ausschlaggebende Bedeutung zu. Es sind folgende Bezeichnungen anzuwenden:

- Im ersten Lebensjahr:

Frischling (*Frischlingskeiler* - männlich, *Frischlingsbache* - weiblich).

- Im zweiten Lebensjahr:

Überläufer (*Überläuferkeiler* - männlich, *Überläuferbache* - weiblich).

- Ab dem dritten Lebensjahr:

Keiler (männlich), **Bache** (weiblich).

2.5.2 Abschussempfehlungen

In weiten Teilen weist Hessen deutlich überhöhte Schwarzwildbestände auf. Aus diesem Grund ist auf die verstärkte Bejagung von Zuwachsträgern zu achten. Adulte Bachen, die nicht abhängig führend sind, sollten im Rahmen der Jagdzeit bevorzugt erlegt werden.

Bei der Schwarzwildbewirtschaftung soll folgende Abschussgliederung angestrebt werden:

Bachen mindestens 10-15 %,

Überläufer ca. 35-40%,

Frischlinge ca. 50 %.

Für Keiler wird keine Empfehlung über den Anteil am Gesamtabschuss abgegeben.

3. Rehwild

3.1 Definitionen

Kitz (Bockkitz - männlich, Rickenkitz - weiblich):

Bezeichnung für ein Stück Rehwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres.

Schmalreh (weiblich), **Jährlingsbock** (männlich):

Bezeichnung für ein Stück Rehwild vom 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres.

Ricke (weiblich), **mehrfähriger Bock**:

Bezeichnung für ein Stück Rehwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden 2. Jahres.

3.2 Abschussrichtlinien

Abweichende Regelungen der Hegegemeinschaft bedürfen der Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde und sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß erforderlich sind.

Der Abschuss ist im Geschlechterverhältnis 50:50 zu planen.

Geschlecht	Bezeichnung / Altersstufe	Anteil am Abschuss in Prozent	Bemerkungen
Weibliches Rehwild	Jugendklasse (Kitze, Schmalrehe)	~60 - 65%	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer beliebigen Altersstufe oder ein männliches Stück der Jugendklasse erlegt werden.
	Ricken	~35 - 40%	
Männliches Rehwild	Jugendklasse (Kitze, Jährlingsböcke)	~60 - 65%	Statt eines freigegebenen männlichen Stückes kann ein anderes abschussnotwendiges männliches Stück einer beliebigen Altersstufe oder ein weibliches Stück einer beliebigen Altersstufe erlegt werden.
	2-jährige u. ältere Böcke	~35 - 40%	

4. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dieser Erlass tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Im Auftrag

gez. Wilke

(Wilke)

Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Verteiler:

- **Ausschließlich per Mail** -

Regierungspräsidium Kassel
-Obere Jagdbehörde-
Am alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Hessischer Rechnungshof
Postfach 10 11 08

64211 Darmstadt

Landesbetrieb Hessen-Forst
Bertha-von-Suttner-Str. 3

34131 Kassel

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Straße 13

63165 Mühlheim am Main

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Landesjagdverband Hessen e. V.
Postfach 1605

61216 Bad Nauheim

ÖJV Hessen e.V.
Beethovenstraße 42

65232 Taunusstein

Familienbetriebe Land und Forst Hessen e.V.
Taunusstraße 151

61381 Friedrichsdorf

Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen e.V.
Taunusstraße 151

61381 Friedrichsdorf

Hessischer Waldbesitzerverband e.V.
Taunusstraße 151

61381 Friedrichsdorf

Hessischer Bauernverband e.V.
Taunusstraße 151

61381 Friedrichsdorf

Mitglieder des Landesjagdbeirates

Landräte und Magistrate
- Untere Jagdbehörden -
über:

Regierungspräsidium Kassel
- Obere Jagdbehörde -
Am alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

Hegegemeinschaften in Hessen
über:

Landräte und Magistrate
- Untere Jagdbehörden -

über:

Regierungspräsidium Kassel
- Obere Jagdbehörde -
Am alten Stadtschloss 1

34117 Kassel